

Helmut Halfmann, *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr.* Hypomnemata 58. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1979. 234 Seiten.

Da es bisher keine Gesamtbehandlung der Senatoren aus dem Osten des Imperiums gab, und auch in den vorliegenden *alba senatoria* dieses Thema nur am Rande berührt wurde, unternimmt es Helmut Halfmann, der Verfasser dieser von G. Alföldy betreuten Heidelberger Dissertation, die Senatoren aus dem Osten vollständig zu erfassen. Es geht ihm bei dieser Zusammenstellung nicht darum zu klären, wie weit politische Entscheidungen durch regionale Senatorengruppen beeinflusst wurden, vielmehr sucht er 'den Integrationsprozeß der provinziellen Oberschicht in die römische Aristokratie zu klären' (S. 11). Diesen Prozeß sieht er mit der Regierungszeit des Commodus im wesentlichen als beendet an.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert, einen historischen (S. 16–98) und einen prosopographischen (S. 99–213). Ein Literaturverzeichnis, ein Personen- und Sachregister beschließen das Werk (S. 214–234). Im ersten Abschnitt (S. 16–27) erörtert der Verf., ob ein 'nationales' Vorurteil gegen die Griechen, d. h. die 'hellenisierte Oberschicht' des Ostens bestand und unter welchen Voraussetzungen diese in den Senat aufgenommen wurde. Es zeigt sich, daß Voreingenommenheit vor allem gegen die unteren sozialen Schichten des Ostens bestand, daß davon die Oberschicht nicht betroffen war. Sie wurde wegen ihrer Kenntnisse zur Verwaltung herangezogen, auch wenn dabei persönliche Beziehungen zum Kaiserhaus oft den Ausschlag gaben. Die Griechen am Hof waren keineswegs die Wegbereiter für die Senatoren aus dem Osten. Die große Bedeutung, die griechische Freigelassene unter den Nachfolgern des Augustus hatten, erklärt sich zum großen Teil durch das persönliche Interesse der Kaiser an der griechischen Kultur. Voraussetzung dafür, daß eine Familie aus dem Osten in den Senat aufstieg, war der Besitz des römischen Bürgerrechts (S. 23 ff.). Der Verf. behandelt das Verhältnis der eingewanderten Italiker zu der einheimischen Oberschicht, die sich durch politischen Einsatz das römische Bürgerrecht verdiente.

Im zweiten Abschnitt (S. 28–51) untersucht Verf. die Herkunft und die Familienzugehörigkeit der Senatoren aus dem Osten. Ein kleiner Teil war die Nachkommenschaft von Veteranen, die von Augustus in Kolonien angesiedelt wurden: so die Vorfahren des Caristianus Fronto cos. 90, die von Augustus nach Antiochien in Pisidien deduziert worden waren, ebenso die Sergii, von denen Q. Sergius Paullus in der Zeit von 46–48 n. Chr. als Statthalter Zyperns in der Apostelgeschichte genannt wird (Acta Apost. 13,7). Nachkommen italischer Kolonisten in Alexandria Troas waren die Sexti Quintilii, die consules ordinarii des Jahres 151. Andere Familien lassen sich auf eingewanderte italische Kaufleute zurückführen; bei ihnen kann man feststellen, daß sie Verbindungen mit den Nachkommen einheimischer Dynasten eingingen, so die Servenii aus Akmonia und die Plancii aus Perge. Der erste Senator aus dem Osten war Q. Pompeius Macer, Prätor des Jahres 15, Enkel des Theophanes von Mytilene, der von Pompeius mit dem Bürgerrecht beschenkt worden war (S. 32 f.). Familien einheimischer griechischer Senatoren haben vielfach lokale Priestertümer bzw. das Amt des Provinzialpriesters inne gehabt; bei einigen lassen sich ritterliche Ahnen nachweisen. Verf. behandelt anschließend die verwandtschaftlichen Verflechtungen dieser Familien, ihre Verbindungen zu den verschiedensten Orten (S. 35–42). Als eine besondere Gruppe stellt er die Nachkommen der königlichen Dynasten des Ostens heraus, die seit der Zeit Vespasians im Senat erscheinen (S. 42–50); sie gehörten Familien an, die ihren Ursprung auf die Attaliden, galatische Tetrarchen, die Könige von Kommagene und das thrakische Königshaus zurückführten (vgl. dazu R. D. Sullivan, *Priesthoods of the Eastern Dynastic Aristocracy*, in: *Festschr. F. K. Dörner 2* [1978] 932 ff.). Die gesamte Oberschicht des Ostens war beeinflußt durch die zweite Sophistik, was sich unter den Antoninen manchmal förderlich auf die Karriere auswirkte.

Im dritten Abschnitt (S. 52–70) behandelt Verf. die regionale Herkunft der Familien und, soweit feststellbar, ihren Grundbesitz. Von 92 senatorischen Familien waren 31 in Asia ansässig, neun in Galatien und ebensoviele in Syrien. Senatorische Familien kamen im 1. Jahrh. vor allem aus Städten mit sehr großem Landbesitz. Der Umstand, daß großer Grundbesitz die ökonomische Basis der Senatorenfamilien war, bedingte, daß Städte mit geringem Landbesitz erst spät Senatoren stellten, z. B. die Kolonie Korinth in trajanischer Zeit, Ephesus erst unter Septimius Severus. Der italische Grundbesitz der Senatoren des Ostens befand sich vor allem im südlichen Etrurien, in der Umgebung Roms und in Latium.

Im vierten Abschnitt (S. 71–81) werden in chronologischer Folge die Senatoren aufgezählt, die ihrer Familie die Aufnahme in den Senatorenstand verschafften. Bis unter Nero hat der Verf. neun Senatoren ermittelt, von denen sieben aus Veteranen- oder Immigrantenfamilien stammten. Vespasian hat zumindest neun neue Mitglieder aus dem Osten dem Senat zugeführt, von denen sieben den Gentilnamen Iulius tragen und so vermutlich der einheimischen Oberschicht entstammten. Einen großen Schub östlicher Senatoren ließ Trajan zum Senat zu: laut Verf. sind insgesamt 16 Familien unter Nerva/Trajan zugelassen worden. Nach Trajan sinkt die Zahl der neuzugelassenen Senatoren aus dem Osten und steigt unter Mark Aurel wieder an, eine Entwicklung, die sich vermutlich auf die hohen Menschenverluste durch Krieg und Pest zurückführen läßt.

Im letzten Abschnitt (S. 82–95) untersucht Verf. die Zulassungsmöglichkeiten zum Senat und die Laufbahn der östlichen Senatoren. Er kann aufzeigen, daß die Verleihung des *latus clavus* die weitaus häufigere Zulassungsform war; die Zulassung in Form der *adlectio* würde vor allem unter Vespasian und Trajan gehandhabt, um entstandene Lücken im Senat auszufüllen. In der Laufbahn bildete der Konsulat die entscheidende Voraussetzung dafür, bedeutende Posten in der Reichsverwaltung zu bekleiden. Die ersten Senatoren aus dem Osten, die den Konsulat erreichten, finden sich unter Domitian; unter Trajan steigt ihre Zahl stark an. Unter ihnen befinden sich auch *viri militares* wie Iulius Quadratus Bassus und L. Catilius Severus. Um dieselbe Zeit erscheinen unter den *consules ordinarii* östliche Senatoren. Von da an standen ihnen alle bedeutenden Posten offen; lediglich Commodus hat sie von Statthalterposten im Osten ferngehalten, vermutlich weil er das Beispiel des Avidius Cassius fürchtete. Bezüglich der Verwendung dieser Senatoren in den Provinzen bestätigt Verf. die bereits bekannte Tendenz, daß Senatoren des Ostens bevorzugt in diesem Raum eingesetzt wurden; verschiedene Amtsstufen konnten sogar in der gleichen Provinz abgeleistet werden. Bei den Legionskommandanten läßt sich diese Tendenz nicht feststellen. Legionen an Rhein und Donau wurden häufig von griechischen Senatoren kommandiert, während die Legionen im Osten selten Landsleute als Befehlshaber hatten. Auch der Grundsatz, Senatoren nicht in ihrer Heimatprovinz als Statthalter einzusetzen, wurde in diesem Teil des Imperiums öfter durchbrochen, wobei man allerdings hinzufügen muß, nicht nur in diesem Raum.

Im zweiten Teil bringt Verf. in chronologischer Folge die Senatoren aus dem Osten, wobei er alle inschriftlichen und numismatischen Zeugnisse für jeden einzelnen aufführt; nur bei Konsulatsangaben verweist er auf Degrassi. In dieser umfassenden Materialsammlung sind die Publikationen der SNG, die ja zum größten Teil keinen Index haben, durchweg eingearbeitet. Bei jedem einzelnen Senator werden Laufbahn, soweit erkennbar,

Herkunft, Familienverbindungen und Grundbesitz besprochen. Auf den Beobachtungen, die in diesem Teil gemacht werden, baut sich die Synthese auf, die im ersten Teil vorgelegt wird.

Eine intensive Überprüfung dieser umfangreichen Testimonia ist für einen Rezensenten unmöglich, sofern er nicht über einen ähnlichen Zettelkasten verfügt. Stichproben haben fast immer die Vollständigkeit bestätigt. Bei M. Plancius Varus (S. 104) fehlen einige Münzangaben, z. B. Inv. Wadd. 5709; der Asiarchos Claudius Fronto, den Verf. als Vater des M. Claudius Fronto cos. 165 ansieht (S. 177), war zur Zeit des Antoninus Pius Stratege von Sardis (SNG Aulock 3154). Bei A. Iulius Quadratus cos. II im Jahre 105 ist SNG Aulock 1396 nicht angegeben. Eine Erwägung könnte man in diesem Zusammenhang anstellen, wie weit die Anführung aller Quellen gerechtfertigt ist. Unter 150 Senatoren des Ostens sind 41 Iulii, für die erst kürzlich durch PIR² IV eine vollständige Quellensammlung vorgelegt wurde. Hätte sich in diesem Falle nicht eine Auswahl und eine Erwähnung der Neufunde, wie sie Verf. gewissenhaft vorlegt, allein vom Umfang des Werkes her sehr empfohlen? Wäre nicht bei so bekannten Personen wie Herodes Atticus eine beschränkte Vorlage des Materials durchaus zu verantworten gewesen? Das Prinzip, alle Zeugnisse anzugeben, hat das Werk umfangreicher gemacht, ohne daß daraus ein entsprechender Nutzen folgte. – Der prosopographische Teil zeigt an einigen Stellen eine Inkonsistenz. Die meisten neueren Inschriftenfunde werden nach der *Année épigraphique* angegeben; bei einigen ist die Umstellung nicht durchgeführt (z. B. bei Nr. 10,1; Nr. 84,6; Nr. 84a,1; Nr. 150,6). Ferner fehlt bei drei Senatoren die Angabe, daß sie *κτίσταις* waren (Herodes Atticus von Gytheion, Iulius Quadratus von Pergamon, M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes von Mytilene).

Das eigentliche Anliegen des Verf. ist es zu verfolgen, wie die Oberschicht des Ostens in die Reichsaristokratie eingegliedert wurde. Glücklicherweise ist das epigraphische und numismatische Material in den Provinzen Asia, Bithynien-Pontus und Galatien so reichhaltig, daß man den Aufstieg einer Anzahl von Familien über mehrere Generationen verfolgen kann. Eine andere Situation liegt m. E. vor, wenn ein Senator nur durch eine Ehreninschrift oder eine literarische Notiz bekannt ist. Ist es zulässig, aus der Angabe, der Senator sei *κτίστης* oder Bürger einer bestimmten Stadt gewesen, abzuleiten, daß er auch von dort stammte (S. 14)? Der Vater des Herodes Atticus stammte aus Athen, war aber auch *κτίστης* von Gytheion (IG II/III² 3596). In Bithynien kam es durchaus vor, daß reiche Bürger in mehreren Städten das Bürgerrecht hatten (Plin. epist. 10, 114; AE 1960, 81). So ist doch erst durch eine kürzlich gefundene Inschrift (AE 1972, 587) die Frage entschieden, ob Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, der Stifter der Celsusbibliothek in Ephesus, in der er auch begraben wurde, aus Ephesus oder Sardis stammte. Da Ephesus erst mit Ti. Claudius Severus unter der Severerdynastie den ersten Konsul stellte, muß Celsus Polemaeanus Bürger von Sardis gewesen sein. Auch ein anderes methodisches Vorgehen, die Heimat eines Senators durch das Vorkommen von Homonymen zu ermitteln, läßt oft Stringenz vermissen. Ist die Herkunft des L. Iulius Marinus (S. 110) damit erwiesen, daß dieses cognomen syrisch ist und dort häufig vorkommt? Ein *duovir* C. Iulius Marinus aus Saintes/Gallien (ILTG 149) läßt sich als Großvater nicht völlig ausschließen. Aus Mittelitalien oder Arles müßte nach der Tribusangabe Teretina M. Arruntius Claudianus (S. 125) stammen, wenn nicht eine Inschrift Xanthos als seine Heimat angäbe. Ebenso müßte L. Aemilius Carus (S. 208) nach dem Kriterium der Tribuszugehörigkeit ein Italiener sein. Es scheint, daß bei einigen Senatoren, deren Herkunft aus dem Osten der Verf. als erwiesen ansieht, sich völlige Gewißheit nicht erzielen läßt.

Einen anderen Aspekt des Themas hat Verf. nicht genügend herausgehoben. Wichtig war die geographische Herkunft vor allem der Senatoren, die neu in den Senat aufgenommen wurden (vgl. W. Eck, Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes und statistische Methode. *Chiron* 3, 1973, 386 Anm. 33). Aber bereits die Söhne dieser *homines novi* konnten durch jahrelange Abwesenheit, durch Erwerb von Grund und Boden in Italien ihrer früheren Heimat entfremdet worden sein. Gänzlich unbekannt müssen die Beziehungen zur Heimat ihrer Ahnen bei solchen Senatoren bleiben, von denen wie bei M. Pompeius Macrinus cos. 164 oder Aemilius Iuncus cos. 183 nur der Konsulat bekannt ist.

Neben diesen methodischen Bedenken soll auf folgende Einzelheiten hingewiesen werden: C. Antius A. Iulius Quadratus (S. 114) hat nicht nur Spiele zu Ehren Trajans veranstaltet, sondern ein *certamen eiselaestikon* gestiftet. – Bei Nr. 28 (S. 125) wird nicht erwähnt, daß es sich bei TAM II 282 um eine Bauinschrift handelt. – Die Inschrift IG V 2, 524, die unter C. Iulius Antiochus Epiphanes (S. 132) aufgeführt ist, bezieht sich auf seinen Sohn Philopappus. – Bei den Funktionen des C. Iulius Severus (Nr. 62 S. 151) in seiner Heimatstadt hat der Verf. nicht darauf hingewiesen, daß sie vor seiner Aufnahme in den Senat bekleidet wurden. – Trugen bei Nr. 112 (S. 189) Vater und Sohn die Gentilicia *Au[r.]* und *[A]nt.*? – Nicht Nr. 80 ließ eine Exedra in Patara (TAM II 414) bauen, sondern sein Sohn. – Die Identifizierung des Legionslegaten Claudius Apollinaris Nr. 132

mit dem gleichnamigen Strategen scheint mir keineswegs sicher. – Die Annahme auf S. 204 Nr. 145, der in Forsch. Eph. III 106 Nr. 17 genannte Konsular Clemens sei identisch mit C. Claudius Clemens Licinnianus, erscheint nach einer neueren Inschrift als wenig wahrscheinlich. Der fragliche Clemens dürfte ein P. Attius Clemens gewesen sein (W. Eck, Untersuchungen zu Konsuln und Senatoren des 1.–3. Jahrh. n. Chr. Zeitschr. Papyrol. u. Epigr. 37, 1980, 45–48). – Die Behauptung, bereits unter Augustus habe die Bestimmung bestanden, daß senatorischer Landbesitz, der dem Mindestvermögen entsprach, in Italien liegen müsse (S. 66), läßt sich keineswegs beweisen. Ebenso wenig kann die Schlußfolgerung zutreffen, Trajan habe ein Zugeständnis gemacht, indem er nur die Anlage eines Drittels des senatorischen Grundbesitzes in Italien vorschrieb; denn das senatorische Durchschnittsvermögen war höher als drei Millionen Sesterzen.

Die vorgebrachten Bedenken sollen den Wert dieser umfassenden und sorgfältigen Arbeit nicht beeinträchtigen. Das Material wächst ständig. So ist schon jetzt vermutlich ein Senator Aelius . . . Ancharenus aus Iconium dazugekommen (St. Mitchel, Historia 28, 1979, 423). Ti. Claudius Atticus ist jetzt auch für Korinth als Agonothet bezeugt (Hesperia 48, 1979, 46 ff.). Der Vater des C. Iulius Eurycles (S. 129) war verheiratet mit einer Tochter des C. Iulius Antiochus IV. (A. J. S. Spawforth, Balbilla, the Euryclids and Memorials for a Greek Magnate. Ann. Brit. School Athens 73, 1978, 250). Der Prokonsulat von Afrika des Pompeius Macrinus Neo Theophanes ist durch eine kürzliche vollständigere Aufnahme einer Inschrift gesichert (R. Hodot, Zeitschr. Papyrol. u. Epigr. 34, 1979, 221–237). Der Verf. hat bis zum Jahre 1978 eine vollständige Zusammenstellung der Senatoren aus dem Osten vorgelegt, die in ihren wichtigsten Ergebnissen kaum überholt werden dürfte und die durch Neufunde wohl nur zahlenmäßig eine Erweiterung erfahren könnte.

Saarbrücken

Helmut Freis